

Reichs-Gesetzblatt.

N 14.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepocken, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. S. 227.

(Nr. 2226.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepocken, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 6. Mai 1895.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich:

Für das Königreich Sachsen wird vom 20. Mai d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweinepocken, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 6. Mai 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Veranstaltet im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.